

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft
am Donnerstag, dem 28. November 2013, um 20:00 Uhr,
im „Hovtoft Krog“ in Havetoft

Anwesend sind:

Bürgermeister Peter Hermann Petersen
Gemeindevertreter/in Horst Dieter Andresen
 Rudolf Wulff
 Gunnar Paulsen
 Margret Tobian-Jessen
 Holger Berndsen
 Maike Petersen
 Ingo Schönk
 Annegret Wulff

entschuldigt fehlt: Hans-Heinrich Jöns-Erichsen
 Anne Damm

vom Amt Südangeln: Marion Möller als Protokollführerin

Gäste: Jakob Heldt, Kirchenvorstand Havetoft
 Rüdiger Krämer, Freiwillige Feuerwehr Havetoft
 2 weitere Gäste

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Havetoft
6. Beratung über den Antrag der Kirchengemeinde Havetoft über einen Zuschuss für die Renovierung der Leichenhalle
7. Beratung und Beschlussfassung über Isolierungsmaßnahmen an der Ostseite der Turnhalle
8. Verschiedenes
9. Beratung und Beschlussfassung über die Stundung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Havetoft

Punkt 1 Begrüßung

Bürgermeister Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen, Protokollführerin Marion Möller von der Amtsverwaltung, Herrn Jakoab Heldt vom Kirchenvorstand und Herrn Rüdiger Krämer von der Freiwilligen Feuerwehr Havetoft sowie zwei weitere Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Punkt 2 Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage erklärt der Bürgermeister, dass der umgefahrene Schaukasten in Hostrup in Arbeit ist.

Es wird moniert, dass aufgestellte Plakate teilweise nach den Veranstaltungen nicht wieder entfernt werden.

Auf Nachfrage des Wehrführers Rüdiger Krämer teilt der Bürgermeister mit, dass die Absturzsicherung für die Feuerwehr bestellt werden kann; die Gemeinde Klappholz beteiligt sich zu 1/3 an den Kosten.

Punkt 3 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

I Bürgermeister

Bürgermeister Peter-Hermann Petersen berichtet über folgendes:

- 19.09.2013 letzte Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft
- 22.09.2013 Bundestagswahl – Dank an alle Gemeindevertreter/-innen
- 23.09.2013 Amtsausschusssitzung
 - Wahlen des Amtsdirektors, der beiden Stellvertreter, Mitglieder des Hauptausschuss und Finanzausschusses
 - Verleihung einer Ehrenbezeichnung
Hans-Werner Berlau wird Ehrenamtsvorsteher
- 11.10.2013 Vereinspokalschießen der Freizeitschützen Havetoft
- 28.10.2013 Orkan „Christian“ – Dank an die Kameraden der Feuerwehren der Gemeinde. Es sind ca. 30 Bäume in Havetoft umgefallen
- 29.10.2013 Vortrag Prof. Dr. Janke von der Uni Flensburg zum Thema „Bildungs- und Kulturlandschaft im Amt Südangeln“
- 02.11.2013 40-jähriges Bestehen des TSV Sieverstedt
- 04.11.2013 Gespräch wegen Räumlichkeiten der Jugendfeuerwehr Böklund
- 06.11.2013 Kindergartenbeiratssitzung ADS Kindergarten Havetoft
Den Kindergarten besuchen zur Zeit 80 Kinder. Es bestehen fünf Gruppen, davon eine altersgemischte und eine Gruppe U-3 Kinder
- 07.11.2013 Amtsausschusssitzung
Themen waren u.a. überörtliche Kassenprüfung, Amtsordnung, Haushalt 2014 und die schlechte Polizeipräsenz im Amtsgebiet. Hier soll ein Gespräch mit Herrn Hübner von der Polizeidirektion Flensburg geführt werden
- 14.11.2013 Finanzausschusssitzung der Gemeinde
Wanderausstellung „Heide- und Moorkolonisation im ehemaligen Herzogtum Schleswig“ in der Amtsverwaltung
- 27.11.2013 Schulverbandsversammlung Auenwaldschule Böklund
Sanierung der Toilettenräume steht an

EDV-Ausstattung in der Schule wird erneuert
Die Schulverbandsumlage beträgt 2014 639.600,00 € und konnte somit um fast 70.000,00 € gesenkt werden
Aus Havetoft besuchen 15 Kinder die Auenwaldschule

- Es ist im Havetofter Kindergarten eingebrochen worden. Ein Täter wurde nicht gefasst.
- Die Solaranlage auf dem Dach der Turnhalle muss laut eon über Funk abgeschaltet werden können, dadurch entstehen Kosten von 1.140,00 €.
- Die Prüfung der Sportgeräte in der Turnhalle ergab einige Mängel.
- Es wird ein Dankschreiben der Pfadfindergruppe Nimrod verlesen.
- Der Gemeindebrief ist sehr gut angekommen. Die Gemeindevertretung ist sich einig, öfter einen Gemeindebrief zu versenden. Gemeindevertreterin Annegret Wulff wird sich hierum kümmern.

Der Kita-, Sport- und Kulturausschuss hat am 11. November 2013 getagt. Der Ausschussvorsitzende Rudolf Wulff berichtet u.a. über

- das Kindergartengelände soll erst einmal nicht eingezäunt werden
 - Wärmedämmmaßnahmen in der Turnhalle
 - der Flur und die Umkleidekabinen der Sporthalle sollen in Eigenleistung renoviert und mit Farbe versehen werden
 - am 25.11.2013 hat eine Schulverbandsversammlung in Sieverstedt stattgefunden. Die Schulleiterin Frau Krawitz wird ab Januar 2014 im Rahmen einer Eingliederungsmaßnahme ihre Arbeit wieder aufnehmen
- 26 Kinder aus Havetoft besuchen die Schule in Sieverstedt
Die Schulverbandsumlage muss erhöht werden. Havetoft muss anstatt 36.600,00 € im nächsten Jahr 45.690,00 € Umlage bezahlen.

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Umweltangelegenheiten hat nicht getagt. Der Ausschussvorsitzende Gunnar Paulsen hat mehrere Straßen in der Gemeinde abgefahren und sich die Banketten und Wälle angesehen. Notwendige Arbeiten zum Banketten mähen und Wälle kappen hat er an die Fa. Berndsen in Auftrag gegeben.

Die Baumstubben in der Straße „Am See“ in Höhe Gill müssen noch entsorgt werden, da sie im Winter beim Schneeschieben stören werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich mit dem Bürgermeister der Gemeinde Sieverstedt wegen des Entfernens eines umgestürzten Baumes in Holmingfeld in Verbindung zu setzen. Der Baum befindet sich auf der Sieverstedter Seite.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und – plan mit Investitionsprogramm bis 2017)

Finanzausschussvorsitzender Horst Dieter Andresen erläutert den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2014. Trotz positiver Zahlen bei der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen weist der Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag von 57.000,00 € aus. Die allgemeine Rücklage hat sich lt. Haushalt 2013 auf 0,00 € reduziert, so dass keine Zuführung vom Vermögenshaushalt möglich ist.

Im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 sind keine Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant.

Laut Finanzplan ist im Jahr 2015 der Neu- bzw. Umbau eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehen. Die Finanzierung soll über ein Darlehen erfolgen. Weitere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 2017 sind im Finanzplan nicht vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt:

1. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

a)	den Gesamtbetrag der Einnahmen im Verwaltungshaushalt auf	1.178.700,00 €
	und der Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf	1.235.700,00 €
	den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf	95.400,00 €
b)	des Gesamtbetrages	
	- der Kredite auf	0 €
	- der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
	- der Kassenkredite auf	0 €
c)	der Hebesätze	
	- Grundsteuer A	330 %
	- Grundsteuer B	350 %
	- Gewerbesteuer	380 %
d)	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,33 Stellen

2. das Investitionsprogramm bis 2017.

Abstimmungsergebnis: 9- Ja 0- Nein 0- Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Havetoft

Die Gemeindevertretung Havetoft hat am 30.10.1990 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Diese Satzung wurde 2001 und 2003 geändert. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Havetoft gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 9-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 6

Beratung über den Antrag der Kirchengemeinde Havetoft über einen Zuschuss für die Renovierung der Leichenhalle

Der Kirchenvorstandsvorsitzende Jakob Heldt erläutert den Antrag der Kirchengemeinde. Die Leichenhalle hat eine neue Tür und einen neuen Außenanstrich erhalten, die Kosten hierfür betragen insgesamt ca. 5.500,00 €. Herr Heldt zitiert das Gesetz, wonach die Kommunalgemeinden verpflichtet sind, sich an den Kosten zu beteiligen. Er entschuldigt sich aber dafür, dass die Arbeiten in Auftrag gegeben und dann erst der Antrag auf Kostenübernahme gestellt worden ist.

Der Antrag der Gemeindevertretung wird zur weiteren Prüfung an den Finanzausschuss verwiesen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über Isolierungsmaßnahmen an der Ostseite der Turnhalle

Gemeindevertreter Ingo Schönk gibt hierzu einige Erläuterungen. Die Isolierungsmaßnahmen müssen von außen durchgeführt werden durch Anbringen einer neuen Holzkonstruktion an der Wand mit anschließender Verblechung. Es ist die Frage, ob die vorhandene Lichtfassade zugebaut werden soll, um Heizkosten zu sparen, Tageslicht würde dann aber nicht in die Halle gelangen. Der Einbau von neuen Lichtelementen wäre nicht billig. Eventuell könnten auch nur teilweise Lichtelemente eingebaut werden. Ingo Schönk wird aufgefordert, für die Varianten mit und ohne Lichtelemente Kostenvoranschläge einzuholen. Dann soll über den Tagesordnungspunkt erneut beraten und entschieden werden.

Punkt 8

Verschiedenes

- Der Fußboden in der Turnhalle ist sehr glatt und muss deshalb mit einem Spezialmittel behandelt werden. Der Bürgermeister wird sich hierum kümmern.
- Es wird angemerkt, dass die Gemeinde mehr Berichte zur Südangeln Rundschau geben sollte. Redakteurin der Gemeinde ist Alexandra Paulsen. Eventuelle Berichte sind bei ihr abzugeben, da sie nicht zu jeder Veranstaltung persönlich erscheinen und einen Bericht verfassen kann.
- Es wird angefragt, warum ein Loch in der Spangstraße nicht repariert wird.
- Es wird eine Frage zu den Eigentumsverhältnissen an der Brücke in der Mühlenstraße vor dem ehemaligen Mühlengebäude gestellt. Der Bürgermeister wird dies klären.
- Weiterhin wird angefragt, ob der Eigentümer des Mühlenteiches für das Ausbaggern des Teichs einen Zuschuss von der Gemeinde erhalten kann. Auch dies wird der Bürgermeister abklären.
- Der Wall von der Dammholmer Straße in den „Liebesweg“ muss mehr aufgekappt werden. In Richtung Kolkweg ist der Weg ganz zugewachsen und kann nur noch mit der Motorsense bearbeitet werden. Der Gemeindearbeiter soll diesen Teil des Weges ganz von Brombeerranken u.ä. entfernen, so dass der Weg wieder als Wanderweg nutzbar ist.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Stundung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Havetoft

Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen

Bürgermeister Peter Hermann Petersen bedankt sich bei allen Anwesenden und wünscht eine schöne Adventszeit und ein gutes neues Jahr. Er schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:40 Uhr.

gez. Peter Hermann Petersen

Bürgermeister

gez. Marion Möller

Protokollführerin

Entwurf
**Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der
Gemeinde Havetoft**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVObI. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Havetoft vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Havetoft fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3
Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach

der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.

- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4

Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5

Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10

Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11

Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Havetoft vom 30.10.1990 sowie die 1. + 2. Änderung vom 03.07.2001 bzw. 30.09.2003 außer Kraft.

Havetoft, den

Peter Hermann Petersen
Bürgermeister